

(Hr. Dr. Mangler.)

(A) welche Abweichung vom gewöhnlichen Gange der Dinge zu spüren. Die Schwierigkeit in der Trennung dürfte nicht so groß sein. Man muß sich immer vergegenwärtigen, daß Württemberg alle Grundbuchgeschäfte schon jetzt von nichtjuristischen Beamten vornehmen läßt.

Meine Herren! Man wird aber auch durchaus nicht sagen können, daß damit ein besonderes Risiko des Publikums verbunden ist. Das Publikum, welches Anträge bringt, bekommt ja eine Abschrift über die Erledigung seiner Anträge. Es sieht selbst, ob seinen Anträgen richtig oder nicht richtig entsprochen worden ist, und es bleibt ja immer noch zur Korrektur die Beschwerde an die Zivilkammer, an das mit Juristen besetzte Landgericht, und dort könnte für den Fall, daß sich wirklich Mängel herausstellen, ohne weiteres nachgeholfen werden. Ich meine, ein besonderer Grund, des Risikos wegen diesen Weg nicht zu beschreiten, liegt nicht vor. Aber, meine Herren, ich will ja auch selbst nicht einmal so weit gehen. Ich habe ja schon angedeutet, daß das nur ein Wunsch ist, der sich mit der Zeit wird verwirklichen lassen. Man wird vor allem daran denken können, wenn sich eine Vermehrung der Grundbuchrichter wieder einmal notwendig macht. Wir haben ja alle das Bestreben, die Arbeiten durch Beamte ausführen zu lassen, die sie ausführen können. Man soll nicht danach streben, eine Erhöhung in der Vorbildung der Beamten zu fordern, wenn man sich mit billigeren Kräften bescheiden kann. Also nur für den Fall, daß wir wieder einmal eine größere Beamtenvermehrung notwendigerweise beschließen müssen, für diesen Fall wollte ich der Königl. Staatsregierung dies zur Erwägung geben, ob man nicht den im Königreiche Württemberg bereits beschrittenen Weg auch beschreiten kann.

Für die Gegenwart, meine Herren, bezweckt mein Antrag etwas anderes, und insofern hat der Bericht der Gesetzgebungsdeputation allerdings recht, wenn er auf S. 9 sagt: „Es handelt sich um folgendes usw.“

Meine Herren! Mein Antrag unter 2 soll also in erster Linie, und zwar schon für die Gegenwart oder doch wenigstens für die nächste Zukunft, ermöglichen, den Gerichtsschreiber neben dem Richter zum Grundbuchbeamten zu bestellen, und zwar deswegen zu bestellen, weil dadurch die Möglichkeit geschaffen wird, daß nicht mehr der Grundbuchrichter, sondern der Gerichtsschreiber die Unterschrift in den Grundbüchern leistet. Daß das einmal herbeigeführt werden muß, und zwar im Interesse der Erleichterung des gesamten Geschäftsverkehrs, das scheint mir für meine Person nicht zweifelhaft zu sein. Wenn man die im praktischen Leben stehenden Amtsrichter, die Grundbuchrichter, über diesen Punkt hört, meine Herren, so kommt man zu der Überzeugung, daß hierauf

auch die Königl. Staatsregierung ihr besonderes Augenmerk richten darf. Die Sache scheint mir allerdings sehr diskutabel zu sein. Ich erstrebe die Einführung einer Bestimmung, die vielleicht dahin geht, daß Grundbuchbeamter im Sinne des § 45 der Grundbuchordnung unbeschadet der Vorschrift in § 26 außer dem Richter der ihm beigegebene Gerichtsschreiber ist. Ich halte das für sehr wünschenswert, und zwar aus Rücksichten auf die Geschäftsvereinfachung. Zunächst entsteht für den Richter außerordentlich viel Zeitverlust, wenn er die Eintragungen zu unterschreiben hat. Das vollzieht sich durchaus nicht so einfach, wie es scheint. Es kommt im Grundbuchverkehr häufig vor, daß Grundbuchführer die Grundbücher wieder weglegen müssen, ehe der Richter seine Unterschrift abgeben kann. Es kommt in der Praxis häufig vor, daß, nachdem der Grundbuchführer schon eine große Anzahl Eintragungen bewirkt hat, der Richter nicht zur Stelle ist — er hat irgend eine Verhandlung oder ist vielleicht sogar durch eine Sitzung abgerufen —, um die Unterschrift zu leisten, er kann nicht gleich kommen. Infolgedessen ist der Grundbuchführer genötigt, seine Bücher — und das sind sehr dicke Bücher und oft sehr viele Bücher — wieder in die Schränke zu stellen. Er muß warten, bis der Richter die Vorlegung verlangt. Der Grundbuchführer muß infolgedessen ein zweites Mal die Bücher an der Hand des Tagebuches und der einzelnen Grundakten hervorsuchen und an den zu unterschreibenden Stellen aufschlagen. Nun sind zwar von dem Richter bestimmte Tagesstunden, und zwar meistens die Nachmittagsstunden, zur Unterschrifteneintragung im voraus bestimmt, aber die Praxis zeigt, daß diese Zeiten nicht eingehalten werden können, da der Grundbuchführer auch vom Verkehr mit dem Publikum abhängig ist. So muß er die Eintragungen bewirken zu der Zeit, wo er zufällig Zeit hat. Wie ich schon sagte, werden da meistens bloß bestimmte Tageszeiten bestimmt, wo einerseits nur Eintragungen erfolgen, andererseits die Anbringen des Publikums entgegengenommen werden. Das läßt sich auch nicht so genau einhalten. Es kommt doch häufig vor, daß Leute vom Lande hereinkommen gerade zu der Zeit, die für die Unterschrift des Richters in Aussicht genommen ist; die Leute können nicht, ja dürfen nicht abgewiesen werden. Infolgedessen wird die ganze Disposition des Richters wieder vernichtet.

(Sehr richtig!)

Infolgedessen kommt es oft vor, daß wirklich die Unterschreibung durch den Richter nicht gleich erfolgen kann. Nun ist, wie ich von vielen Richtern gehört habe — und ich bin selbst einmal einige Zeit, wenn auch nur